



Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.

gegründet 1899 - Mitglied des VDH, der FCI und der WUSV - Rechtssitz Augsburg - Hauptgeschäftsstelle Augsburg

SV Prüfungsordnung Personenspürhundesport Mantrailing = SV-PO-MT

Fassung 2026

Inhaltsübersicht

Präambel	Anzeige
Prüfungsstufen	Hinweis zum Verhalten im öffentlichen Verkehrsraum
Personenspürhunde – Mantrailing = MT	Personenspürhund Mantrailing SV-MT 1
Voraussetzungen	Bewertungskriterien und Höchstpunktzahlen
Allgemeine Bestimmungen	Prüfungsaufgabe: Vermisstensuche in urbanem Wohngebiet oder Feld-, Wald, oder Wiese
Leistungsrichter	Allgemeine Bestimmungen
Allgemeines zu den Suchaufgaben	Zulassungsbestimmungen
Geruchsträger	Anlage der Geruchsspur
Führleine	Abgang
Geruchsaufnahme	Personenspürhunde Mantrailing 2 SV-MT 2
Ausarbeiten der Geruchsspur	Bewertungskriterien und Höchstpunktzahlen
Bewertung	Prüfungsaufgabe: Vermisstensuche in Stadt/Feld/Wald/Wiese
Teamarbeit/Lageerfassung	Abgang
Zusammenarbeit mit dem Hund	Personenspürhunde Mantrailing 3 SV-MT 3
Beobachtung/Lesen des Hundes	Nasensuche für MT 3
Beurteilung des Hundes	Bewertungskriterien und Höchstpunktzahlen
Arbeitsbereitschaft/Suchmotivation	Prüfungsaufgabe: Vermisstensuche in urbanen Gebieten
Selbständigkeit/Führigkeit	Abgang
Schwierigkeiten/Ablenkungen	
Soziale Verträglichkeit	

Präambel

Die Inhalte der vorliegenden Prüfungsordnung im Personenspürhundesport entsprechen den allgemeinen Ansprüchen eines Personenspürhundes (Mantrailer), dienen aber ausschließlich der sportlichen Betätigung in unserem Verein und erfüllt nicht zwingenden den Anspruch als Regelwerk für eine Einsatzüberprüfung.

Diese Personenspürhunde-Prüfungen sollen die einzelnen Hunde für die weitere Ausbildung im Spürhundewesen qualifizieren. Die abgelegte Prüfung soll der Nachweis einer erfolgreichen Ausbildung auf dem Weg zum Personenspürhund sein. Sie ist eine Grundlage für die weitere Ausbildung in den jeweiligen Einsatzorganisationen.

Diese Prüfungsordnung ist als Vorstufe zur FCI-PO-SAR (IPO-R) zu sehen, wenngleich sie sich in den Nasenarbeiten am Einsatzwesen der polizeilichen als auch nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr orientiert.

Es werden aus praktischen Gründen generell nur die männlichen Bezeichnungen aufgeführt, diese gelten gleichermaßen auch für die weibliche Form.

Rettungshunde-Prüfungen können das ganze Jahr über abgehalten werden. Wenn die Sicherheit und Gesundheit von Mensch und Tier nicht gewährleistet ist, muss von der Durchführung einer Prüfung Abstand genommen werden. Bei Großveranstaltungen wie große Prüfungen, Staats- und Weltmeisterschaften sind im Hinblick auf Berücksichtigung von Teilnehmerzahl und Zeitplan taktische Einschränkungen möglich.

Ein Ausbildungskennzeichen im Sinne der Prüfungsordnung, Schau- oder Ausstellungsordnung, Zuchtordnung und Körordnung wird nicht vergeben.

Prüfungsveranstaltungen unterliegen dem Terminschutzverfahren des SV und den allgemeinen Bedingungen des Spezialhundewesens.

Prüfungsstufen

Prüfungsstufe SV-MT 1 100 Punkte

- Mindestalter 15 Monate
- Voraussetzung: bestandene FCI BH/VT
- 300 m
- Ruhiges, urbanes Wohngebiet oder Feld-, Wald, oder Wiese, mindestens 2 Richtungswechsel
- mind. 1 Stunde Liegezeit
- 25 Minuten Ausarbeitungszeit

Prüfungsstufe SV-MT 2 100 Punkte

- Mindestalter 18 Monate
- Voraussetzung bestandene MT 1 oder FCI RH MT V
- 600 m
- aus einem belebten, urbanen Wohngebiet in Feld-, Wald, oder Wiese, mindestens 4 Richtungswechsel
- mind. 3 Stunde Liegezeit
- 35 Minuten Ausarbeitungszeit

Prüfungsstufe SV-MT 3 100 Punkte

- Mindestalter 24 Monate
- Voraussetzung bestandene MT 2 oder FCI RH MT A
- 1.000 m
- urbanes Wohngebiet mit mindestens einem Kreuzungsbereich in befahrbaren Straßenbereichen
- 24 Stunde Liegezeit
- 45 Minuten Ausarbeitungszeit

Personenspürhunde – Mantrailing = MT

Alle Prüfungen und Wettkämpfe unterliegen in Bezug auf Durchführung und Verhalten der Beteiligten ausschließlich sportlichen Grundsätzen. Eine Anerkennung obliegt ausschließlich den Einsatzorganisationen.

Voraussetzungen

Prüfungsstufe	Voraussetzung
SV-MT 1	FCI BH/VT
SV-MT 2	MT 1 oder FCI-PO-SAR RH MT V
SV-MT 3	MT 2 oder FCI-PO-SAR RH MT A/B

Einheiten

Die max. Anzahl von 36 Einheiten pro LR pro Tag ist einzuhalten

SV-MT 1 = 1 Einheit

SV-MT 2 = 2 Einheiten

SV-MT 3 = 3 Einheiten

Allgemeine Bestimmungen

An einer Prüfung der Personenspürhunde (Mantrailer) können alle SV-Mitglieder, als auch bei freien Plätzen Mitglieder anderer prüfungsberechtigten VDH-Mitgliedsvereinen teilnehmen, sofern die Teilnahmevoraussetzungen gegeben sind. Ein Hund, der nicht durch Kontrolle von Tätowierung oder Mikrochip identifizierbar ist, darf nicht teilnehmen. Zu den Personenspürhundesport-Prüfungen dürfen Hunde ohne Rücksicht auf Größe, Rasse oder Abstammungsnachweis antreten. Ein HF kann in der Prüfungsveranstaltung max. zwei Hunde führen. Der LR beobachtet das Wesen des Hundes vor Beginn und während der gesamten Prüfung. Der LR ist verpflichtet, bei augenscheinlichen Wesensmängeln des Hundes die Prüfung abubrechen oder bei aggressivem Verhalten zu disqualifizieren und den PL umgehend darüber zu informieren. Als Halsband kann ein nicht manipuliertes und handelsübliches Halsband verwendet werden. Es wird vom Hund getragen oder vom HF mitgeführt. Medizinische Halsbänder (Parasitenschutz) sind zulässig, sofern sie lose angelegt sind.

Leistungsrichter

Die Prüfung darf nur von zugelassene SV LR-RH bzw. SV LR-SGP des SV oder zugelassene Richter-RH aus den VDH-Mitgliedsorganisationen abgenommen werden (Bezug ist die VDH-Rahmenordnung für Richter im Sport).

Allgemeines zu den Suchaufgaben

Suchaufgaben werden entsprechend der Vorgaben des Leistungsrichters gestellt und können ortsabhängig variiert werden. Die jeweilige Prüfungsstufe kann nur bestanden werden, wenn der Hund vom Start weg kontinuierlich arbeitet, den Spurenleger findet und durch ein eindeutiges Anzeigeverhalten identifiziert. Der Umgang mit Karten, Kompass, GPS und sonstigen Navigationshilfen sowie die Bewertung über den Einfluss von geologischen und meteorologischen Gegebenheiten im Suchgebiet sind, soweit erforderlich, Aufgabe des Hundeführers. Die Suchzeit beginnt mit der Übergabe des Geruchsartikels durch den Leistungsrichter.

Geruchsträger

Es dürfen als Geruchsgegenstände für die Witterungsaufnahme vom TL nur gut verwitterte Gegenstände verwendet werden. Diese müssen vor dem Legen der Spur vom TL mindestens eine Stunde am Körper getragen worden sein. Der Geruchsgegenstand wird direkt vor dem Legen der Spur vom TL in eine neue, unbenutzte Plastiktüte eingebracht und verschlossen. Diese Tüte wird zusätzlich in eine weitere Plastiktüte oder in einen Glasbehälter mit Schraubverschluss verpackt. Diesen verschlossenen und beschrifteten Behälter erhält der PL. Vor Suchbeginn wird der Geruchsgegenstand in dem verschlossenen Behälter dem HF ausgehändigt. Es ist dem HF freigestellt, ob er den Geruchsartikel mitnimmt. Ansonsten ist der Geruchsartikel durch den Prüfungsleiter mitzuführen.

Führleine

Der Hund muss an einer 5 – 10 Meter langen Führleine geführt werden. Ein Verkürzen der Leine, um Schwierigkeiten, wie Kreuzungen, Richtungswechsel, Bodenbeschaffenheitswechsel, Vegetationswechsel etc. auszuarbeiten, ist erlaubt. Die Leine kann während der Ausarbeitung der Geruchsspur vom HF beliebig oft verkürzt werden oder kann zur maximalen Länge auslaufen. Die 10 Meter lange Führleine kann über den Rücken, seitlich oder zwischen

den Vorder- oder Hinterläufen geführt werden. Sie kann direkt, an einem nicht auf Zug eingestelltes Halsband oder an einem Brustgeschirr (Gurtbandgeschirr, Powergeschirr, Ledergeschirr, Niggeloh Geschirr, 5-Nasen Geschirr usw.) befestigt werden.

Geruchsaufnahme

Geruchartikel sind unter Aufsicht des Prüfungsleiters zu fertigen, zu kennzeichnen und zu lagern. Die Lagerung erfolgt in Verantwortung des Prüfungsleiters.

- In der Prüfungsstufe MT 1 erhält der HF einen Hinweis des letzten Aufenthaltsortes an einem markanten Punkt (Bank, Hinweisschilder.) und die Richtung, in den sich der Spurenlegers entfernt hat.
- In der Prüfungsstufe MT 2 erhält der HF einen Hinweis des letzten Aufenthaltsortes in der Nähe eines markanten Punktes (Bank, Hinweisschilder.) und mindestens zwei Optionen für die mögliche Richtung, in dem sich der Spurenleger entfernt haben könnte.
- In der Prüfungsstufe MT 3 erhält der HF nur den Hinweis des letzten Aufenthaltsortes, keinen Hinweis auf eine mögliche Richtung, in dem sich der Spurenleger entfernt haben könnte. Die richtige Richtung aufzuspüren ist die Prüfungsaufgabe des MT-Team.

Geruchsaufnahme des Hundes ist das Anriechen an Geruchsträgern wie Kleidungsstücken, Textilien, Wischprobe, Objekten, Türgriffe, Sitzflächen, Fahrradlenker etc.

Ausarbeiten der Geruchsspur

Geruchsspur - Es ist nicht abschließend erforscht, welche Bestandteile des menschlichen Individualgeruchs der Hund bei einer Personensuche wahrnimmt. Es sind individuelle Geruchsanhaftungen überwiegend an Materie (flüssige, gasförmige oder feste makrokleine bis hin zu nanokleinen Substanzen), wo der Hund zwischen dem Geruchsträger und der Geruchsspur selektieren kann. Die Geruchsspur ähnelt daher eher einem Geruchstunnel, dessen Größe und Beschaffenheit dem Witterungseinfluss unterliegt. Daher wird der Hund bestrebt sein, den Geruch abwechselnd an Materie (Boden, Mauer, Pflanzen, Vegetation etc.) als auch in der Atmosphäre (flüssige und gasförmige Substanzen) aufzunehmen.

Der Hund hat nach der Geruchsaufnahme, für den Leistungsrichter erkennbar, die Geruchsspur aufzunehmen.

Beginnt der Hund am vorgegebenen Ansatz in entgegengesetzter Richtung des Spurengähers zu laufen und zeigt durch sein Verhalten an, dass er in die falsche Richtung läuft, gilt dieses nicht als fehlerhaft. Der Hund hat sich danach selbständig zu korrigieren und der Richtung des Verlaufes der Geruchsspur zu folgen. Sollte der Hund die Geruchsspur nicht direkt aufnehmen, ist ein weiteres Ansetzen erlaubt. Dabei kann der bisherige Standort vom HF gewechselt werden. Zeigt der Hund trotz mehrmaligem Ansatz kein Suchverhalten, ist die Suchaufgabe abzubrechen. Die Suchaufgabe ist dann nicht erfüllt.

Der Spurenleger hat eine Skizze anzufertigen, ggf. muss die Spur auf einem GPS-Gerät erkennbar sein. An Wegkreuzungen kann die Witterung - je nach Windrichtung - die Geruchsspur in die entgegen gesetzte Laufrichtung hineingetragen. Der Hund muss innerhalb der Suchzeit die Gelegenheit haben, die Wegkreuzungen auszuarbeiten, bis er die vom Spurenleger begangene Strecke gefunden hat und weiterverfolgen kann. Das Ausarbeiten von Wegkreuzungen ist nicht fehlerhaft, solange der Hund wieder die Laufrichtung des Spurenlegers findet. Das Leinenhändling des Hundeführers beim Ausarbeiten der Schwierigkeiten, ist Bestandteil der Bewertung.

Ebenso kann an den Richtungswechsel (Winkel) das Geruchsbild des Spurenlegers geradeaus oder in die entgegengesetzte Laufrichtung getragen werden (vor allem bei Rückenwind). Der Hund muss innerhalb der Suchzeit die Gelegenheit haben, die Richtungswechsel auszuarbeiten, bis er die vom Spurenleger begangene Richtung gefunden hat und weiterverfolgen kann. Das Ausarbeiten von Richtungswechseln ist nicht fehlerhaft, solange der Hund wieder die Laufrichtung des Spurenlegers findet. Der Hundeführer kann auch seinen Hund erneut an einer Stelle ansetzen, an der die Geruchsspur vom Hund noch eindeutig wahrzunehmen war.

Bewertung

Kernpunkt der Beurteilung ist die Teamarbeit zwischen Hundeführer und Hund und die Anzahl der korrekten Ergebnisse innerhalb der gestellten Suchaufgaben. Der LR bewertet die Aufnahme des Trails, die Arbeit und das Verfolgen des Trails sowie die selbständige Anzeige des TL durch den H. Korrektes Handling während des Starts.

Teamarbeit/Lageerfassung

- Informationsgewinnung: bewertet wird die Vollständigkeit der Befragung (wer, wie, wo, was, wann, Geruchsgegenstand).
- Beurteilung der Lage: bewertet wird, ob sich der Hundeführer ein vollständiges Bild über die Lage gemacht hat. Ebenso, ob er alle erhaltenen Informationen richtig verstanden hat, umsetzen kann, ob der Hundeführer allfällige Gefahren erkennt und darauf Rücksicht nimmt. Windverwirbelungen erkennt der HF, dass die ausgelegte Geruchsspur mehrere Meter neben der eigentlichen Laufspur des TL vom H aufgenommen werden kann, dieses nicht fehlerhaft ist, solange der H die Laufrichtung des TL richtig einhält. Spuren können auch auf Parallelstraßen und – wegen verlaufen. Das Verfolgen solcher Spuren ist nicht fehlerhaft, wenn das SPT über diesen Weg den TL findet.
- Teamarbeit: bewertet wird, ob der HF z.B. einen Spurverlust des H, etwa an einer Kreuzung, sicher erkennt und den H an einer geeigneten Stelle auf der Spur zurückführt und von dort aus weiterarbeiten lässt. Verliert der H zeitweise die Geruchsspur, kann sich das RHT weiterhin zu Lasten der Gesamtzeit um die Aufnahme der Geruchsspur am letzten Punkt der Geruchsverfolgung bemühen.

Zusammenarbeit mit dem Hund

- Sicherheit und Wohlergehen: bewertet wird, ob der Hundeführer die Belastung des Hundes einschätzen und berücksichtigen kann. Werden ausreichend Pausen eingelegt und beachtet der Hundeführer die Sicherheit des Hundes?
- Leinenhandling: bewertet wird, ob der Hundeführer durch das Handhaben der Leine sowie durch die eigene Bewegung oder Position den Hund in seiner Arbeit unterstützen kann.
- Führt der H den HF in die absolut falsche Richtung, so ist die Prüfung abzubrechen. Der LR kann die Arbeit jederzeit abbrechen, wenn er der Überzeugung ist, dass der H die Arbeit aus eigener Kraft nicht fortsetzen kann.
- Zeitmanagement: Wird die Suchzeit überschritten, ist die Prüfung nicht bestanden.

Beobachtung/Lesen des Hundes

- Lesen des Hundes: bewertet wird, die Suchkondition nachlässt? Bekommt der Hund, wenn nötig, Wasser und Pause? Hat der Hund eine Kreuzung überlaufen oder den Trail verloren?
- Überblick: bewertet wird, ob der Hundeführer seinem Hund zum richtigen Zeitpunkt Unterstützung gibt. Hat er seinen Hund während der Sucharbeit unter Kontrolle? Arbeitet der Hundeführer den Trail systematisch ab?
- Verliert der Hund zeitweise die Geruchsspur, kann sich das PSHT weiterhin zu Lasten der Gesamtzeit um die Aufnahme der Geruchsspur am letzten Punkt der Geruchsverfolgung bemühen. Häufiges Verlieren der Geruchsspur muss jedoch Einfluss in der Bewertung haben. Der LR kann jedoch die Suche abbrechen, wenn der Hund deutlich erkennbar die weitere Arbeit verweigert oder zur Lösung der Aufgabe nicht mehr in der Lage ist.

Beurteilung des Hundes

Für die Beurteilung ist entscheidend, ob der Hund ruhig, möglichst selbstständig und unablässig die ihm gestellten Aufgaben erfüllt. Kriterien dafür sind Arbeits- und Lauffreude, Selbständigkeit, Ausdauer, Selbstsicherheit, freies und ungezwungenes Arbeiten in der Auftragslage, Verständigung und Vertrauen zum Hundeführer und Veranlagung des Hundes zur Leistungsaufgabe. Ein Abweichen vom Trail ist nicht fehlerhaft, sofern der H selbstständig dem weiteren Verlauf folgen kann.

Arbeitsbereitschaft/Suchmotivation

- Bewertet wird die Sucharbeit des Hundes.
- Der Hund muss ausdauernd und intensiv nach der Witterung einer bestimmten Person suchen, die sich entlang des Trails befindet. Andere menschliche Witterung hat der Hund zu ignorieren.
- Bei der Suche ist auf eine motivierte Sucharbeit (finden wollen) des Hundes großer Wert zu legen. Ein konditionelles Nachlassen der Sucharbeit, als auch Nachlassen der Suchmotivation (im Verlauf weniger interessiert und muss häufig zur Weiterarbeit ermutigt werden) muss Einfluss in der Bewertung haben.

- Nachlassen der Sucharbeit oder auch Nachlassen der Suchmotivation (im Verlauf weniger interessiert und/oder muss häufig zur Weiterarbeit ermutigt werden). Die Suchgeschwindigkeit und Nasenhaltung des H sind sekundär und für das Bewerten und Bestehen der Prüfung nicht relevant. Der HF muss in der Lage sein das Tempo der Suche Verkehr und Sicherheitslage anzupassen.

Selbständigkeit/Führigkeit

- Der ausgebildete Mantrailer arbeitet zwar weitgehend selbständig, steht aber mit dem Hundeführer über die Leine in Verbindung.
- Der Hundeführer muss durch eine korrekte Handhabung der Leine den Hund unterstützen bzw. ihn mit Hilfe der Leine und verbalen Kommandos vor Gefahren schützen.
- Während einer Beurteilung muss deutlich erkennbar sein, dass die beiden als Team arbeiten, der Hund aber immer in der Hand des Hundeführers steht.

Schwierigkeiten/Ablenkungen

- Der Hund darf sich bei der Suche nicht ablenken lassen, weder von unangenehmem Gelände, Fremdpersonen oder beteiligten Rettungsmannschaften, die sich seiner Vorwärtsbewegung entgegenstellen.
- Verweigert der Suchhund bei der Suchtätigkeit den Zugang in Bereiche, die vom Grundsatz her kein wesentliches Hindernis darstellen, ist die Selbstsicherheit des Hundes nicht einwandfrei und demzufolge mangelhaft.

Soziale Verträglichkeit

- Zeigt der Hund während einer Suche offensive Aggression gegen Personen oder Hunde, muss das Beurteilungsverfahren wegen offensichtlicher Wesensmängel des Hundes sofort abgebrochen werden.

Anzeige

Der Hundeführer informiert bei der Anmeldung den Leistungsrichter, wie der Hund am Ende der Spur den Spurenleger anzeigt. Der Hund hat den Spurenleger direkt und ohne Einwirkung seines Hundeführers selbständig anzuzeigen. Bewertet wird, ob der H den TL

direkt und ohne Einwirkung des HF auffindet und eindeutig identifiziert. Der HF muss für den LR deutlich erkennbar durch Hand- und Hörzeichen melden, dass sein H anzeigt. Zeigt der H den TL nicht oder nicht eindeutig an, oder verweist er eine falsche Person, so ist die Prüfung nicht bestanden. Jede Belästigung sowie an Anspringen des TL durch den H entwertet entsprechend.

Als Anzeigearten ist erlaubt:

- dichtes Vorsitzen an der Person,
- Ablegen (Verweisen) an der Person,
- Bellen an der Person.

Der Hundeführer hat dem Leistungsrichter die Anzeige eindeutig zu bestätigen.

Hinweis zum Verhalten im öffentlichen Verkehrsraum

Leitgedanke ist das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 1 StVO. Es findet überall dort Anwendung, wo eine Verkehrsfläche für die Allgemeinheit zugänglich ist, wo also mit anderen Worten öffentlicher Verkehr stattfindet. Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Wer am Verkehr, auch als Fußgänger teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Öffentlicher Verkehrsgrund ist derjenige Grund, der ohne weiteres von Verkehrsteilnehmern betreten oder befahren werden kann. Der öffentliche Verkehrsgrund unterteilt sich in tatsächlich-öffentlichen und rechtlich-öffentlichen Verkehrsgrund.

Zum öffentlich-rechtlichen Verkehrsraum zählen alle Straßen, Wege und Plätze, die nach dem Straßenrecht des Bundes (FernStrG) oder der Länder förmlich dem Gemeingebrauch – unbeschränkt oder beschränkt – gewidmet sind. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

Zum tatsächlich – öffentlicher Verkehrsraum zählen alle Verkehrsflächen, auf denen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse aufgrund stillschweigender oder ausdrücklicher Duldung des Verfügungsberechtigten die Benutzung durch jedermann zugelassen ist. Hierbei kommt es auf die für den Benutzer erkennbaren äußeren Umständen an.

Hier zählen zusätzlich zur Straßenverkehrsordnung auch die Gesetze und Verordnungen der Sicherheit und Ordnung.

Zum nichtöffentlichen Verkehrsraum zählen Verkehrsflächen, die für den Verkehr gesperrt sind oder schon nach ihrer Beschaffenheit offensichtlich nicht zur Verkehrsbenutzung bestimmt sind (beispielsweise Holzrückewege, Wirtschaftswege etc.). Handelt es sich um keinen reinen Privatweg im verkehrsrechtlichen Sinne, ist der Fußgängerverkehr zugelassen.

Personenspürhund Mantrailing SV-MT 1

Bewertungskriterien und Höchstpunktzahlen

Höchstpunktzahl	100 Punkte
Lageerfassung und Aufnahme der Geruchsspur	10 Punkte
Zusammenarbeit mit dem Hund, Beobachtung/Lesen des Hundes	10 Punkte
Selbständigkeit/ Kontrollierbarkeit/ Soziale Verträglichkeit	10 Punkte
Halten der Geruchsspur/ Arbeitsbereitschaft / Suchmotivation	20 Punkte
Verfolgen der Geruchsspur/ Umgang mit Schwierigkeiten/ Ablenkungen	30 Punkte
Anzeige der Person (Spurenleger)	20 Punkte

Prüfungsaufgabe: Vermisstensuche in urbanem Wohngebiet oder Feld-, Wald, oder Wiesewege

Allgemeine Bestimmungen

Zulassungsbestimmungen

Am Tag der Prüfung muss der Hund das vorgeschriebene Alter vollendet haben. Es dürfen keine Ausnahmen gemacht werden. Voraussetzung zum Start ist eine erfolgreich abgelegte BH/VT nach den Regeln der FCI.

Anlage der Geruchsspur

- 300 – 500 m
- urbanes Wohngebiet oder Feld-, Wald, oder Wiesewege, mindestens 2 Richtungswechsel

- mind. 1 Stunde Liegezeit
- 25 Minuten Ausarbeitungszeit

Der Fährtenverlauf soll möglichst natürlich und dem Straßenverlauf bzw. Gelände angepasst sein und Geländewechsel beinhalten. Das Gelände kann aus Straßen, Wald, Wiesen und Feldwegen bestehen, sowie Weg- und Straßenüberquerungen beinhalten. Der Spurenleger geht die gesamte Spur im normalen Schritt, er darf beim Ausarbeiten der Spur nicht scharren. Er hat dem LR einen genauen Spurenplan mit allen notwendigen Informationen wie markante Punkte für den Verlauf der Laufspur zu übergeben. Eine Aufzeichnung mit GPS ist zulässig.

Abgang

Der Spurenleger beginnt an einem markanten Punkt, der vom LR festzulegen ist. Nach kurzem Verweilen am Abgangspunkt geht der Spurenleger mit normalen Schritten in die angewiesene Richtung.

Der Spurenleger wird unmittelbar vor Suchbeginn zum Auffindeort verbracht. Die aufzufindende Person verhält sich passiv. Sie befindet sich sitzend oder liegend verdeckt am Rand von Wald-, Feld und/oder Forstwirtschaftswege.

Der Prüfungsteilnehmer hat mit seinem Hund suchfertig abzuwarten, bis er aufgerufen wird. Der suchfertige Hund wird an einer 5 - 10 m langen Leine sowie an einem handelsüblichen Halsband oder Suchgeschirr geführt. Das Verkürzen der Führleine zum Ausarbeiten von Schwierigkeiten ist dem HF gestattet. Vor der Sucharbeit, während des Ansetzens und während der gesamten Spur ist jeglicher Zwang zu unterlassen.

Der HF meldet sich beim LR mit angeleintem Hund.

Der Leistungsrichter beschreibt den Abgangsbereich der Person und die Entfernungsrichtung anhand eines markanten Punktes.

Der Prüfungsleiter übergibt auf Weisung des Leistungsrichters dem Hundeführer den Geruchsartikel. Auf Weisung des Leistungsrichters wird dem Hund der Geruchsartikel präsentiert. Die Geruchsaufnahme erfolgt an einem Kleidungsstück des Spurenlegers.

Der Hund muss selbständig oder auf Hörzeichen die Geruchsspur am Abgangsfeld aufnehmen und anschließend die Geruchsspur zielstrebig sowie ausdauernd folgen.

Sollte der Hund nicht innerhalb von 3 Minuten die Geruchsspur aufnehmen, kann sich das Personenspürhundeteam zu Lasten der Gesamtzeit um die Aufnahme der Geruchsspur bemühen.

Der Bewertungsbereich – Aufnahme der Geruchsspur – ist in diesem Fall mit 0 Punkten zu bewerten.

Der LR kann die Suche abbrechen, wenn der Hund deutlich erkennbar die Arbeit verweigert oder zur Lösung der Aufgabe nicht in der Lage ist.

Bei der Ausarbeitung der Geruchsspur hat der Hund möglichst zielstrebig und ausdauernd die vom Spurenleger hinterlassene Spur zu folgen. Der Hund ist vom Hundeführer in einer normalen Gangart an der Leine zu führen. Es besteht jedoch kein Anspruch darauf, dass der Hund während der gesamten Suche in der ausgeführten Leine stehen muss.

Verfolgen der Geruchsspur bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Hund möglichst konsequent der Geruchsspur folgt und ein ausgeprägtes Stöbern nach der gesamten Geruchsspur erkennbar ist. Geringfügiges Abweichen von der Geruchsspur ist nicht fehlerhaft, sofern der Hund wieder selbständig den weiteren Verlauf der Geruchsspur folgen kann. Ein konditioneller Abbau der Sucharbeit muss Einfluss in der Bewertung haben.

Halten der Geruchsspur bedeutet, dass der Hund selbständig und fortwährend den Verlauf der Geruchsspur folgt. Verliert der Hund zeitweise die Geruchsspur, kann sich das RHT weiterhin zu Lasten der Gesamtzeit um die Aufnahme der Geruchsspur am letzten Punkt der Geruchsverfolgung bemühen. Häufiges verlieren der Geruchsspur muss jedoch Einfluss in der Bewertung haben. Der LR kann jedoch die Suche abbrechen, wenn der Hund deutlich erkennbar die weitere Arbeit verweigert oder zur Lösung der Aufgabe nicht mehr in der Lage ist.

Der LR folgt dem PST in angemessener Entfernung!

Die Anzeige erfolgt entsprechend der individuellen Veranlagung des Hundes und ist vor dem Suchbeginn dem Leistungsrichter anzugeben. Kommt der Hund am Spurenleger an, muss er ihn eindeutig identifizieren und beim HF ein klares Verhaltensmuster zeigen, durch das das Anzeigeverhalten eindeutig wird. Die-

ses Verhaltensmuster gibt der HF vor Beginn der Sucharbeit dem LR bekannt. Der Hundeführer hat das Verhalten seines Hundes zu bewerten und die angezeigte Person dem Leistungsrichter zu übergeben. Die Suchaufgabe gilt als erfolgreich erfüllt, wenn das Suchhundeteam den Endpunkt erreicht und die zu suchende Person dem Leistungsrichter übergeben hat. Mit der Meldung des Hundeführers an den Leistungsrichter ist die Aufgabe abgeschlossen.

Personenspürhunde Mantrailing 2 SV-MT 2

Bewertungskriterien und Höchstpunktzahlen

Höchstpunktzahl	100 Punkte
Lageerfassung und Aufnahme der Geruchsspur	10 Punkte
Zusammenarbeit mit dem Hund, Bobachtung/Lesen des Hundes	10 Punkte
Selbständigkeit/ Kontrollierbarkeit/ Soziale Verträglichkeit	10 Punkte
Halten der Geruchsspur Arbeitsbereitschaft/ Suchmotivation	20 Punkte
Verfolgen der Geruchsspur Schwierigkeiten/Ablenkungen	30 Punkte
Anzeige der Person (Spurenleger)	20 Punkte

Prüfungsaufgabe: Vermisstensuche in Stadt/Feld/Wald/Wiese

Anlage der Geruchsspur:

- Ca. 600 m
- aus einem belebten, urbanen Wohngebiet in Feld-, Wald, oder Wiesewege, mindestens 4 Richtungswechsel
- mind. 3 Stunde Liegezeit
- 35 Minuten Ausarbeitungszeit

Der Verlauf der Spur soll möglichst natürlich und dem Gelände angepasst sein und Geländewechsel beinhalten. Das Gelände kann aus Straßen, Wald, Wiesen und Feldwegen bestehen, sowie Weg- und Straßenüberquerungen beinhalten. Der Spurenleger geht die gesamte Spur im normalen Schritt, er darf beim

Ausarbeiten der Spur nicht scharren. Er hat dem LR einen genauen Spurenplan mit allen notwendigen Informationen wie markante Punkte für den Verlauf der Spur zu übergeben. Eine Aufzeichnung mit GPS ist zulässig.

Abgang

Der Spurenleger wird unmittelbar vor Suchbeginn zum Auffindeort verbracht. Die aufzufindende Person verhält sich passiv. Sie befindet sich sitzend oder liegend auf einem Feld/Wald/Wiese oder auf Wald- und/oder auf einem Forstwirtschaftswege.

Der Prüfungsteilnehmer hat mit seinem Hund suchfertig abzuwarten, bis er aufgerufen wird. Der suchfertige Hund ist an einer 5 - 10 m langen Leine an einem Kettenhalsband oder Geschirr geführt werden. Vor der Sucharbeit, während des Ansetzens und während der gesamten Spur ist jeglicher Zwang zu unterlassen.

Der HF meldet sich beim LR mit angeleintem Hund.

Der Leistungsrichter beschreibt den Abgangsbereich und mindestens zwei Entfernungsrichtungen anhand eines markanten Punktes.

Die Geruchsaufnahme erfolgt an einem Kleidungsstück des Spurenlegers.

Der Prüfungsleiter übergibt auf Weisung des Leistungsrichters dem Hundeführer den Geruchsartikel. Auf Weisung des Leistungsrichters wird dem Hund der Geruchsartikel präsentiert. Der Hund muss selbständig oder auf Hörzeichen die Geruchsspur am Abgangsfeld aufnehmen und anschließend die Geruchsspur zielstrebig sowie ausdauernd folgen.

Sollte der Hund nicht innerhalb von 3 Minuten die Geruchsspur aufnehmen, kann das RHT sich weiterhin zu Lasten der Gesamtzeit um die Aufnahme der Geruchsspur bemühen.

Der Bewertungsbereich – Aufnahme der Geruchsspur – ist in diesem Fall mit 0 Punkten zu bewerten.

Der LR kann die Suche abbrechen, wenn der Hund deutlich erkennbar die Arbeit verweigert oder zur Lösung der Aufgabe nicht in der Lage ist.

Bei der Ausarbeitung der Geruchsspur hat der Hund möglichst zielstrebig und ausdauernd die vom Spurenleger hinterlassene Spur zu folgen.

Verfolgen der Geruchsspur bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Hund möglichst konsequent der Geruchsspur folgt und ein ausgeprägtes Stöbern nach der gesamten Geruchsspur erkennbar ist. Geringfügiges Abweichen von der Geruchsspur ist nicht fehlerhaft, sofern der Hund wieder selbständig den weiteren Verlauf der Geruchsspur folgen kann. Ein konditioneller Abbau der Sucharbeit muss Einfluss in der Bewertung haben.

Halten der Geruchsspur bedeutet, dass der Hund selbständig und fortwährend den Verlauf der Geruchsspur folgt. Verliert der Hund zeitweise die Geruchsspur, kann sich das RHT weiterhin zu Lasten der Gesamtzeit um die Aufnahme der Geruchsspur am letzten Punkt der Geruchsverfolgung bemühen. Häufiges Verlieren der Geruchsspur muss jedoch Einfluss in der Bewertung haben. Der LR kann jedoch die Suche abbrechen, wenn der Hund deutlich erkennbar die weitere Arbeit verweigert oder zur Lösung der Aufgabe nicht mehr in der Lage ist. Der LR folgt dem RHT in angemessener Entfernung!

Die Anzeige erfolgt entsprechend der individuellen Veranlagung des Hundes und ist vor dem Suchbeginn dem Leistungsrichter anzuzeigen. Kommt der Hund am Spurenleger an, muss er ihn eindeutig identifizieren und beim HF ein klares Verhaltensmuster zeigen, durch das das Anzeigeverhalten eindeutig wird. Dieses Verhaltensmuster gibt der HF vor Beginn der Sucharbeit dem LR bekannt. Der Hundeführer hat das Verhalten seines Hundes zu bewerten und die angezeigte Person dem Leistungsrichter zu übergeben. Die Suchaufgabe gilt als erfolgreich erfüllt, wenn das Suchhundeteam den Endpunkt erreicht und die zu suchende Person dem Leistungsrichter übergeben hat. Mit der Meldung des Hundeführers an den Leistungsrichter ist die Aufgabe abgeschlossen.

Personenspürhunde Mantrailing 3 SV-MT 3

Nasensarbeit für MT 3

Bewertungskriterien und Höchstpunktzahlen

Vermisstensuche aus dem Ort in Feld/Wald/Wiese	100 Punkte
Lageerfassung und Aufnahme der Geruchsspur	10 Punkte
Zusammenarbeit mit dem Hund, Bobachtung/Lesen des Hundes	10 Punkte
Selbständigkeit/ Kontrollierbarkeit/ Soziale Verträglichkeit	10 Punkte
Halten der Geruchsspur Arbeitsbereitschaft/ Suchmotivation	20 Punkte
Verfolgen der Geruchsspur Schwierigkeiten/Ablenkungen	30 Punkte
Anzeige der Person (Spurenleger)	20 Punkte

Prüfungsaufgabe: Vermisstensuche in urbanen Gebieten

Anlage der Geruchsspur:

- Ca. 1.000 m
- urbanes Wohngebiet mit mindestens einem Kreuzungsbereich in befahrbaren Straßenbereichen
- mindestens 6 Richtungswechsel, Straßekreuzungen und Querungen müssen enthalten sein
- ca. 24 Stunde Liegezeit
- 45 Minuten Ausarbeitungszeit

Abgang

Die Geruchsspur beginnt in einem Ort, beispielsweise in einem Wohngebiet, Verkaufsstätten, Krankenhaus, Pflegeheim etc. und kann Weg- und Straßenüberquerungen beinhalten. Die Verkehrssicherheit ist unbedingt zu beachten. Der Spurenleger beginnt an einem markanten Punkt (Hauseingang, Hofeinfahrt Garage etc.). Nach kurzem Verweilen am Abgangspunkt geht der Spurenleger mit normalen Schritten in die angewiesene Richtung und folgt auf den natürlichen Verkehrswegen in

einem urbanen Gebiet. Der Spurenleger geht die gesamte Spur im normalen Schritt.

Er hat dem LR einen genauen Spurenplan mit allen notwendigen Informationen, wie markante, Punkte für den Verlauf der Spur zu übergeben. Eine Aufzeichnung mit GPS ist zulässig.

Der Spurenleger wird unmittelbar vor Suchbeginn zum Auffindeort verbracht. Die aufzufindende Person verhält sich passiv. Sie befindet sich sitzend oder liegend auf einem Bürgersteig oder Fußweg.

Der Prüfungsteilnehmer hat mit seinem Hund suchfertig abzuwarten, bis er aufgerufen wird. Der suchfertige Hund wird an einer 5 - 10 m langen Leine, an einem handelsüblichen Halsband oder Suchgeschirr geführt. Vor der Sucharbeit, während des Ansetzens und während der gesamten Spur ist jeglicher Zwang zu unterlassen.

Der HF meldet sich beim LR mit angeleintem Hund. Der Leistungsrichter beschreibt grob das Abgangsfeld.

Nach der Beschreibung des Abgangsfeldes wird der Hund vom Hundeführer auf den Geruchsgegenstand konditioniert. Die Geruchsaufnahme erfolgt an einem Kleidungsstück des Spurenlegers. Der Prüfungsleiter übergibt auf Weisung des Leistungsrichters dem Hundeführer den Geruchsartikel. Auf Weisung des Leistungsrichters wird dem Hund der Geruchsartikel präsentiert.

Nach erfolgreicher Konditionierung muss der Hund selbständig und/oder auf Hörzeichen die Geruchsspur am Abgangsfeld aufnehmen und im weiteren Verlauf der Geruchsspur zielstrebig sowie ausdauernd folgen. Sollte der Hund nicht innerhalb von 3 Minuten die Geruchsspur aufnehmen, kann das RHT sich weiterhin zu Lasten der Gesamtzeit um die Aufnahme der Geruchsspur bemühen, jedoch kann der LR die Suche abbrechen, wenn der Hund deutlich erkennbar die Arbeit verweigert oder zur Lösung der Aufgabe nicht in der Lage ist. Der Bewertungsbereich – Aufnahme der Geruchsspur – ist in diesem Fall mit 0 Punkten zu bewerten.

Bei der Ausarbeitung der Geruchsspur hat der Hund möglichst zielstrebig und ausdauernd die vom Spurenleger hinterlassene Spur zu folgen.

Verfolgen der Geruchsspur bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Hund möglichst konsequent der Geruchsspur folgt und ein ausgeprägtes Stöbern nach der gesamten Geruchsspur erkennbar ist. Geringfügiges Abweichen von der Geruchsspur ist nicht fehlerhaft, sofern der Hund wieder selbständig den weiteren Verlauf der Geruchsspur folgen kann. Ein konditioneller Abbau der Sucharbeit muss Einfluss in der Bewertung haben.

Halten der Geruchsspur bedeutet, dass der Hund selbständig und fortwährend den Verlauf der Geruchsspur folgt. Verliert der Hund zeitweise die Geruchsspur, kann sich das RHT weiterhin zu Lasten der Gesamtzeit um die Aufnahme der Geruchsspur am letzten Punkt der Geruchsverfolgung bemühen. Häufiges verlieren der Geruchsspur muss jedoch Einfluss in der Bewertung haben. Der LR kann jedoch die Suche abbrechen, wenn der Hund deutlich erkennbar die weitere Arbeit verweigert oder zur Lösung der Aufgabe nicht mehr in der Lage ist.

Der LR folgt dem RHT in angemessener Entfernung!

Die Anzeige erfolgt entsprechend der individuellen Veranlagung des Hundes und ist vor dem Suchbeginn dem Leistungsrichter anzugeben. Kommt der Hund am Spurenleger an, muss er ihn eindeutig identifizieren und beim HF ein klares Verhaltensmuster zeigen, durch das das Anzeigeverhalten eindeutig wird. Dieses Verhaltensmuster gibt der HF vor Beginn der Sucharbeit dem LR bekannt. Der Hundeführer hat das Verhalten seines Hundes zu bewerten und die angezeigte Person dem Leistungsrichter zu übergeben. Die Suchaufgabe gilt als erfolgreich erfüllt, wenn das Suchhundeteam den Endpunkt erreicht und die zu suchende Person dem Leistungsrichter übergeben hat. Mit der Meldung des Hundeführers an den Leistungsrichter ist die Aufgabe abgeschlossen.